

zu überschicken: Als hat man nochmahlen für gut gefunden, daß alle und jede disfalls gravirte Stände ihre habende Beschwerden binnen dreyen Monathen von diesem dato an zu rechnen, doch ohne Praeclusion, wann erhebliche Ursachen obhanden, mit allen Umständen und Gründen, sambt zugehörigen Documenten, wie auch Benennung der Zeugen, womit sie ihr Vorgeben zu erhärten vermeynen, dem Chur-Sächsischen Crays-Directorio übergeben, welches dises alles, nach Anleitung des Reichs-Abschids 1582. denen übrigen mit demselben von gesambten Crays-Ständen hierzu vor dismahlen denominirten Inquiritoren, als Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Neuffen, communiciren, die so dann ihre Deputatos uf einen gewissen Tag, dessen sie sich zu vergleichen, zu Leipzig förderlichst nidersetzen, des beschwerten Standes übergebene Gravamina mit einander reiflich erwegen, den Grund und Gelegenheit derselben zum fleißigsten erkundigen, darüber ein- und das andere interefirte Theil nothdürfftig hören, den ganzen Verlauf aber in eine ausführliche Relation bringen und dises Crayses Moderatoribus, hiemit gleichfalls benannten, als Chur-Sachsen mit Chur-Brandenburg und Sachsen-Gotha zuschicken sollen, welche denn förderist den Reichs-Abschid gemäß damit zu verfahren wissen werden; und hat jedweder gravirte Stand uf solchen Moderation-Tag den Ausspruch ex aequo et bono daselbst zu erwarten, dabey ihme ausgnugsamben Ursachen sich über die ausgesprochene Moderation zu beschweren und der im angezogenen Reichs-Abschid vorbehaltenen Appellation und Berufung uf einen Deputation-Tag zu gebrauchen billig vorbehalten wird.

§. 17. Nächst diesem haben drittens des Chur-Fürsten und anderer Stände Räte, Botschafften und Gesandte, nicht weniger über die im jüngsten Reichs-Abschide zwar berührte, aber doch in den dreyen Reichs-Collegien nicht beliebte erhöhte Cammer-Gerichts-Matricul erhebliche Beschwerden geführt und umb der großen erweißlichen Ungleichheit willen, indem ungehörter Dinge ein Stand herunter- der andere aber hinaufgesetzt, allbereit beym Reichs-Directorio die Nothdurfft, daß sie sich keinesweges dazu verstehen wollten noch könnten, schriftlich eingewendet.

§. 18. Damit aber und ehe angeregte Cammer-Matricul in richtigen Stand und auf bessern Fuß gesetzt wird, die jetzt-vorhandene wenige und künfftige Assessores mit ihren Salarien gleichwohl zu rechter Zeit versehen und andere tapfere Subiecta sich gebrauchen zu lassen, bezwogen werden möchten: So wollen, nach Inhalt des in Anno 1641.

Beschwerden
gegen Erhö-
hung der
Cammer-Ger.
Matricul.

Wie die
Cammer-Zi-
ler ad interim
abgeführt
werden
sollen?